

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Fischbachau

Aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Fischbachau folgende Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (2) Kurbeitragspflichtig sind auch die Einwohner der Gemeinde Fischbachau, die den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehung in einer anderen Gemeinde haben und nicht im Bereich der Gemeinde Fischbachau arbeiten oder in Ausbildung stehen, also Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde Fischbachau zu ihrer persönlichen Lebensführung, auch als Familienangehörige, innehaben (Zweitwohnungsinhaber).
- (3) Kurbeitragspflichtig sind auch Personen, die durch Vertrag mit einem Campingplatzbetreiber einen Wohn- oder Campingwagen zu Zwecken der persönlichen Lebensführung ganzjährig (über 6 bis 12 Monate) oder für die Dauer einer Saison (3 bis 6 Monate) im Gemeindebereich zu Zwecken der persönlichen Lebensführung abgestellt haben und nach Abs. 1 kurbeitragspflichtig sind.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages; für Personen nach § 1 Abs. 2 mit dem Tage des Zuzugs.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig; für Personen nach § 1 Abs. 2 erstmals einen Monat nach Zustellung des Kurbeitragsbescheides und für die Folgejahre jeweils am 01. Januar.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
- | | |
|---|--------|
| 1. für Personen ab dem vollendetem 6. Lebensjahr | 0,70 € |
| 2. für Personen ab dem vollendetem 18. Lebensjahr | 1,40 € |
| 3. für Tagungs- und Seminarteilnehmer | 0,70 € |

In den Beiträgen ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

- (3) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:
1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 6. Lebensjahr,
 2. Schwerbeschädigte mit dem Ausweis und Zusatz „aG“, „Bl“ und „H“,
 3. notwendige Begleitpersonen für Schwerbeschädigte mit Ausweis.
- (4) Der Kurbeitrag wird ganzjährig erhoben.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet in der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder von denen ein pauschaler Jahreskurbeitrag (§ 4 a) erhoben worden ist.

§ 6 Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, richtet sich die Abführung des Kurbeitrages nach Absatz 1.
- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Betrags.

- (5) Die nach Abs. 1, 3 und 4 meldepflichtigen Personen sind verpflichtet, dem Bürgermeister bzw. dessen Beauftragten jederzeit Einsicht in die Meldeunterlagen und die zur Feststellung der Anwesenheit von Gästen vorgesehenen Einrichtungen zu gewähren sowie jede den Kurbeitrag betreffende Auskunft zu geben. Die Meldeunterlagen sind auf Anforderung vorzulegen.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsinhaber

- (1) Von Zweitwohnungsinhabern nach § 1 Abs. 2 wird anstelle des Kurbeitrages nach § 4 ein pauschaler Jahreskurbeitrag erhoben.
- (2) Der pauschale Jahreskurbeitrag beträgt je Person 47,60 €; Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen den ermäßigten Jahreskurbeitragsatz von 50 % (23,80 €).
- (3) Die unter § 4 Abs. 3 genannten Personen sind von der Zahlung des pauschalen Jahreskurbeitrages befreit.
- (4) Zweitwohnungsinhaber haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrages haben, der Gemeinde Fischbachau innerhalb eines Monats nach Beginn oder Ende schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde Fischbachau kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Zweitwohnungsinhaber ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.
- (6) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres. Der pauschale Kurbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.
- (7) Die Kurbeitragspflicht entfällt, wenn der einzelne Beitragspflichtige nachweisen kann, dass er die Wohnung an weniger als 3 Tagen im Kalenderjahr nutzt. Insoweit ist ein ursprünglich festgesetzter Jahreskurbeitrag aufzuheben.

§ 8

Besondere Vorschriften für Ganzjahres- und Saison-Dauercamper

- (1) Von kurbeitragspflichtigen Personen im Sinne des § 1 Abs. 3 (Saison- oder Ganzjahresdauercamper) wird anstelle des Kurbeitrages nach § 4 ein pauschaler Kurbeitrag erhoben.
- (2) Der pauschale Kurbeitrag gilt für den Dauercamper, dessen Ehegatten und Angehörige. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und notwendige Begleitpersonen für Schwerbehinderte mit Ausweis sind kurbeitragsfrei.
- (3) Der pauschale Jahreskurbeitrag für Ganzjahres-Dauercamper beträgt je Person 47,60 €.
- (4) Der pauschale Kurbeitrag für Saison-Dauercamper beträgt je Person 23,80 €.

- (5) Der pauschale Jahreskurbeitrag für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr und bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die zugleich unter § 1 Abs. 3, 1. Alternative (Ganzjahres-Dauercamper) fallen, beträgt je Person 23,80 €.
- (6) Der pauschale Kurbeitrag für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr und bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die zugleich unter § 1 Abs. 3, 2. Alternative (Saison-Dauercamper) fallen, beträgt je Person 11,90 €.
- (7) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Abschluss des Vertrages über einen Dauer-Stellplatz mit dem Campingplatzbetreiber bzw. zu Beginn eines Kalenderjahres und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (8) Zur Einhebung des Kurbeitrages von Dauercampnern, die auf einem Campingplatz im Gemeindebereich abgestellt werden, ist der Betreiber des Campingplatzes verantwortlich.
- (9) Mehrere Inhaber eines Wohn- oder Campingwagens haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Kurbeitrag.
- (10) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Wohn- oder Campingwagen ihr über die Benutzung dieses Wohn- oder Campingwagens Auskunft geben.

§ 9 Auskunftspflichten

Die Auskunftspflichten der Kurbeitragspflichtigen sowie Dritter, insbesondere des Vermieters oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes, ergeben sich aus Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3a) des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 93 der Abgabenordnung.

§ 10 Abgabenhinterziehung, Abgabenverkürzung, Abgabengefährdung

Die Abgabenhinterziehung wird nach Art. 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) bestraft. Die leichtfertige Abgabenkürzung und die vorsätzliche oder leichtfertige Abgabengefährdung können nach Art. 15 und 16 KAG mit einem Bußgeld belegt werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.05.1981 mit Änderungssatzung vom 28.12.2001 und 03.04.2007 außer Kraft.

Fischbachau, den 16.11.2010

Gemeinde Fischbachau



Josef Lechner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 18.11.2010 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 18.11.2010 angebracht.

Fischbachau, den 18.11.2010

Gemeinde Fischbachau



Josef Lechner
Erster Bürgermeister